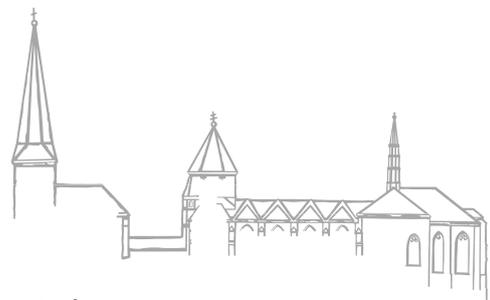


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 3

64. Jahrgang

Essen, 26.03.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 34 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V. 45

Verlautbarungen

des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 35 Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus den Caritas-Haus-Sammlungen im Bistum Essen 54

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Personalnachrichten 56

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 34 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V.

beschlossen von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V. am 14.12.2020

genehmigt durch den Bischof von Essen am 04.01.2021

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen (VR 2473) eingetragen am 25.02.2021

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen, Verlassenen und Benachteiligten zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für das Bistum Essen

e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Essen. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Verband vertritt die Caritas im Bistum Essen nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband wurde 1958 mit der Errichtung des Bistums Essen als nicht-rechtsfähiger Verein gegründet und ist seit dem 28. April 1977 in das Vereinsregister VR 2473 des Amtsgerichtes Essen eingetragen. Er trägt den Namen „Caritasverband für das Bistum Essen e.V.“ (im Folgenden auch Diözesan-Caritasverband genannt).

(2) Der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. ist die vom Bischof von Essen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Bistum Essen.

(3) Der Diözesan-Caritasverband steht unter dem Schutz und der sich nach dem Codex Iuris Canonici bestimmenden Aufsicht des Bischofs von Essen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Diözesan-Caritasverband ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV). Er bildet gemeinsam mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Caritas in NRW.

- (6) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Essen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
 (7) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Bistums Essen.
 (8) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.
 (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
 (4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 3 Organisation des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich in örtliche und regionale Caritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas des Bistums Essen vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, der örtlichen und regionalen Caritasverbände sowie auf der Ebene der Kirchengemeinden/Pfarreien.
 (2) Die im Bistum Essen tätigen, vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 der DCV-Satzung) und Vereinigungen (§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 der DCV-Satzung) sowie die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden, die ihren Sitz im Bistum Essen haben, sind Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes. Soweit sie im Verbandsgebiet der örtlichen und regionalen Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu.
 (3) Die im Bistum Essen tätigen Träger caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden durch Beschluss der Delegiertenversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsführung dieser Diözesan-Arbeitsgemeinschaften wird von der Verbandsgeschäftsstelle wahrgenommen. Die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften können sich einem vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der DCV-Satzung zuordnen.
 (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen, Fachverbände und Vereinigungen sowie

die caritativen Orden üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich mit seinen Gliederungen und Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
 (2) Der Diözesan-Caritasverband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der Caritas mit:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur spirituellen Begleitung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diözesan-Caritasverband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. im Bistum Essen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Gestaltung der sozialen Arbeit
a. Der Diözesan-Caritasverband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.

b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden/Pfarreien und Verbände, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet im Bistum Essen an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

c. Er fördert die wohlfahrtsverbandliche Arbeit durch Vernetzung mit anderen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

d. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

e. Er fördert die Kommunikation der Caritas innerhalb der Kirche sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

f. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft. Er übernimmt die Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.

g. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche/freiwillige Caritasarbeit im Bistum Essen im Zusammenwirken mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an.

h. Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durch, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Gliederungen und Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V.

i. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht und im Sinne von Rahmenempfehlungen die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern.

2. Interessenvertretung

a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Gliederungen und Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugun-

ten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

b. Er vertritt gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern die Interessen der Gliederungen und Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen, die für die Gliederungen und Mitglieder mit ihren Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit der Politik, der Landesregierung, den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.

c. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Essen.

d. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Gremien der Caritas in NRW und mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen gemeinsam in den Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

3. Qualitätsentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung, in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.

b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.

c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.

4. Strukturentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.

b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.

c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwicklungsprozesse durch.

5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder

a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt, informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen und Dienste.

b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas sowie deren spirituelle Begleitung.

c. Er begleitet und unterstützt die Gliederungen und Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.

6. Besondere Aufgaben

a. Der Diözesan-Caritasverband leistet Hilfe bei der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Essen. Er führt die kirchenrechtliche Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen durch, in denen die Verbandssatzung eines örtlichen oder regionalen

Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.

c. Er initiiert soziale Projekte, auch im Ausland, und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitglieder. Seine Auslandsaktivitäten stimmt er in der Regel mit dem Werk „Caritas international“ des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab.

d. Er trägt durch die Herausgabe und Mitherausgabe von Verbandszeitschriften zur Information, zur Identitätsstiftung sowie zum fachlichen Diskurs bei.

e. Er kann die Trägerschaft sozialer und anderer Einrichtungen und Dienste übernehmen oder sich daran beteiligen. Dies erfasst auch die Gründung eigener Rechtsträger. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip.

(4) Der Diözesan-Caritasverband und seine Gliederungen und Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzuwirken.

2. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person sein, die als Träger von Einrichtungen und Diensten, nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt, unmittelbar oder mittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(2) Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die örtlichen und regionalen Caritasverbände im Bistum Essen,
2. die im Verbandsgebiet tätigen und vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
3. die Kirchengemeinden/Pfarreien im Bistum Essen,
4. die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden nach deren Aufnahme gemäß § 6,
5. die korporativen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
6. die persönlichen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
7. die persönlichen Mitglieder der anerkannten Fachverbände sowie der anerkannten caritativen Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2, letztere soweit die betreffenden Vereinigungen für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben.

(3) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern der örtlichen und regionalen Caritasverbände entscheiden die nach deren Satzung zuständigen Vereinsorgane. Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Die örtlichen und regionalen Caritasverbände sind gehalten, die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft sowie die Voraussetzungen und Verpflichtungen nach dieser Satzung zu beachten.

(3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines persönlichen Mitgliedes,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes schädigenden Verhaltens, wegen einer groben Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Diözesan-Caritasverband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

(5) Es ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der korporativen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

Die korporativen Mitglieder haben das Recht,

1. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Essen zu bezeichnen,
2. das Verbandszeichen des Flammenkreuzes zu führen,
3. die Vertretung, Information, Beratung und sonstige Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes in Anspruch zu nehmen,
4. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
5. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
2. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse anzuwenden und dies in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
3. das kirchliche Dienstvertragsrecht, die kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie insbesondere die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung oder andere, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommene KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe im Einzelfall entgegenstehen,
4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zu erfüllen,
5. die vom Diözesan-Caritasverband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
6. ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Diözesan-Caritasverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zur Stellungnahme schriftlich vorzulegen und die beschlossene Fassung schriftlich einzureichen,
7. dem Diözesan-Caritasverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
8. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie geltenden Bestimmungen, der Gesetze und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen. Die Prüfung hat grundsätzlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, sofern dies im Einzelfall im Hinblick

auf den Umfang der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht unangemessen ist,

9. ein System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken (Risikomanagement-System) aufzubauen und zu unterhalten und klare Aufsichtsstrukturen zu schaffen,
 10. dem Diözesan-Caritasverband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 11. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten,
 12. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
 13. die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten, soweit sie über die in Nr. 1 – 12 genannten Verpflichtungen hinausgehen.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, sich in regelmäßigem Abstand der Revision durch den Diözesan-Caritasverband zu unterziehen. Näheres regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Revisionsordnung.
- (4) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Diözesan-Caritasverband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 9 Assoziierung

(1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden (assozierte Träger). Es gilt die Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes.

(2) Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

(3) Sie sind verpflichtet,

1. eine Tätigkeit der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung festzulegen,
2. das Zusammenwirken aller an der Katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(4) Bei einer ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiative kann auf das Merkmal in Abs. 3 Nr. 1 aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

(5) Eine Assoziierung ist ausgeschlossen,

1. wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes war und die Mit-

gliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 nicht mehr erfüllt oder

2. wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung wählt.

(6) Weitere Anforderungen und Einzelheiten für den Abschluss und die Kündigung des Kooperationsvertrages werden in vom Vorstand zu erlassenden Kriterien geregelt.

(7) Die Assoziierung erfolgt in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Über den Abschluss des Kooperationsvertrages entscheidet der Vorstand, über die Kündigung der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Nähere zur Kündigung ist im Kooperationsvertrag zu regeln. Bei der Assoziierung überdiözesan tätiger Träger gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Assoziierte Träger sind im Kooperationsvertrag zu verpflichten, einen Geldbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(8) Assoziierte Träger werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes spitzenverbandlich vertreten. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

§ 10 Organe des Diözesan-Caritasverbandes

Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Caritasrat,
3. der Vorstand.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2,
2. jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der örtlichen und regionalen Caritasverbände zusätzlich zu Ziffer 1,
3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Bistum Essen tätigen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände, soweit diese nicht bereits unter Ziffer 1 fallen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der caritativen Orden im Bistum Essen,
5. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der diözesanen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1.

(3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit

dem Ausscheiden aus dieser beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

(4) Entsendende Verbände, Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Institutionen regeln in ihren Satzungen bzw. Ordnungen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2. Zu regeln sind auch Abberufung und Nachentsendung aus den Gründen nach Absatz 3 oder anderen Gründen.

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Caritasrates sowie die Nachwahl eines Mitglieds des Caritasrates für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied für den Rest der Amtsperiode,
2. die Wahl und Abberufung der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Nachwahl für eine/ein während der Amtsperiode ausscheidende/n Vertreterin/Vertreter für den Rest der Amtsperiode,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Jahresergebnisses und die Feststellung des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,
6. die Beschlussfassung über die Beitragordnung,
7. die Beschlussfassung über Grundsätze für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie über Grundsätze zu Abschluss und Kündigung des Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern durch den Diözesan-Caritasverband und die örtlichen und regionalen Caritasverbände,
8. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Richtlinien zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
9. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen,
10. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,
11. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
12. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffern 1 und 2,
13. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates,
14. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,

15. der Erlass einer Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise von Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 21,
 16. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.
 (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesan-Caritasverbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 (3) Die Delegiertenversammlung wird von einer oder einem aus der Mitte des Caritasrates gewählten Vertreterin/Vertreter geleitet.
 (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
 (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
 (7) Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
 (8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn diese nicht erreicht wird, ist die Wahl zu wiederholen. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 (10) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
 (11) Die Mitglieder des Caritasrates und des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sit-

zungen der Delegiertenversammlung teil, sofern die Delegiertenversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(12) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen. Der bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat des Bistums Essen nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

(13) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder.
 (2) Berufenes Mitglied und Vorsitzender des Caritasrates ist der jeweilige Generalvikar des Bistums Essen.
 (3) Die weiteren Mitglieder werden entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Davon sollen zwei Mitglieder Frauen sein.
 (4) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
 (6) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist das Amt durch eine Nachwahl der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode nachzubersetzen.
 (7) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss, § 12 Abs. 1 Nr. 13.
 (8) Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Auslagenersatz.
 (9) Der Caritasrat wird im Außenverhältnis durch seinen Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Der Verhinderungsfall ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt der Caritasrat den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten,
2. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffer 1,
3. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes,
4. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der

Delegiertenversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
 5. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Ergebnisverwendungsvorschlags an die Delegiertenversammlung,
 6. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
 7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie über die Kündigung von Kooperationsverträgen mit assoziierten Trägern,
 8. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 19,
 9. der Erlass einer Revisionsordnung gemäß § 8 Abs. 3,
 10. der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand gem. § 17 Abs. 5,
 11. die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes durch den Vorstand,
 12. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Diözesan-Caritasverbandes,
 13. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände.
 14. die Wahl, die Wiederberufung und die Abberufung der gewählten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Stiftung im Bistum Essen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
 (2) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürften sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 (3) In dringenden Fällen kann – ohne Einberufung – durch den Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich, fernmündlich oder elektronisch ein Beschluss unter den Mitgliedern gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich den Mitgliedern des Caritasrates und dem Vorstand mitzuteilen.
 (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von dem Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.
 (5) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden. Er kann durch bis zu zwei weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie die bis zu zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Essen bestätigt. Er kann die Ernennung nur aus wichtigem Grund versagen.

(3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes trägt den Titel Diözesan-Caritasdirektor/in.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Caritasrat gem. § 15 Nr. 10 zu genehmigen ist.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Der/die Diözesan-Caritasdirektor/in ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes und nimmt die Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasverbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(3) Der Vorstand nach § 17 Abs. 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils nach außen alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritasrat und der Delegiertenversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern und die Mitwirkung bei der Kündigung der Verträge,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
6. die Durchführung der kirchenrechtlichen Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen, in denen die Verbandssatzung eines örtlichen oder regionalen Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

(5) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Diözesan-Caritasverbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritasrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritasrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(6) Darüber hinaus ist dem Caritasrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Diözesan-Caritasverbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(7) Der Caritasrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Diözesan-Caritasverbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritasrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritasrat, verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Diözesan-Caritasverbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes prüfen lassen.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff. HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes einbezieht.

(9) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Betriebshaushalt und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(10) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Diözesan-Caritasverbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

(11) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bedürfen die Entscheidungen des Vorstands der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 17 Abs. 5.

§ 19 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands

Der Vorstand hat bei Entscheidungen von besonderer Tragweite die Einwilligung des Caritasrates einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Abschluss und Änderung von Verträgen mit leitenden Mitarbeitern im Sinne der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung,
2. Feststellung des Stellenplans,
3. Anschaffungen und sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplans überschreiten,
4. Erteilung und Widerruf von Vollmachten nach § 18 Abs. 3,
5. Aufnahme und Gewährung von Krediten,
6. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie die Eingehung ähnlicher Verpflichtungen,
7. Prozessführung als klagende oder beklagte Partei,
8. Erweiterung, Verkleinerung einzelner Geschäftsbereiche des Diözesan-Caritasverbandes,
9. Erlass allgemeiner Dienstanweisungen,
10. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen mit assoziierten Mitgliedern,
11. Soweit nicht bereits erfasst, alle nach § 20 der bischöflichen Genehmigung unterliegende Entscheidungen,
12. In allen weiteren in der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Rechtsgeschäfte.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt und bischöfliche Aufsicht

(1) Folgende Entscheidungen des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen:

1. Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme kurzfristiger Ausleihungen sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Gesamtvolumen von über € 100.000,00,
 3. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes betreffen,
 4. Beteiligung oder Mitgliedschaft an bzw. in juristischen Personen, die nicht der bischöflichen Aufsicht unterliegen.
- (2) Die geprüften Jahresabschlüsse des Diözesan-Caritasverbandes sind einzureichen.

§ 21 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Delegiertenversammlung und Caritasrat Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (2) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Organe.
- (3) Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Organe und Externen.
- (4) Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

§ 22 Verbandszeichen und Wortmarke

- (1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarke „Caritas“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.
- (2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der vom Deutschen Caritasverband e.V. jeweils verbindlich festgelegten Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird gemäß § 21 Abs.

5 der DCV-Satzung vom Diözesan-Caritasverband und vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

§ 23 Altersbegrenzungen

Es gelten für die Gremien folgende Altersbegrenzungen:

1. Die Tätigkeit im Vorstand endet mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.
2. Altersgrenze für die Wahl in den Caritasrat ist das gesetzliche Renteneintrittsalter.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

Eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Satzungszwecks und über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen, der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt sowie der Eintragung ins Vereinsregister. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Caritasrat einstimmig vornehmen. Diese Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der Genehmigung des Bischofs von Essen am 04.01.2021 in Kraft getreten.

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 35 Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus den Caritas-Haus-Sammlungen im Bistum Essen

1. Veranstalter und Zweck

(1) Das Bistum Essen hält die Kirchengemeinden dazu an, das diese zu Gunsten des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. und der eignen caritativen Arbeit Haus-Sammlungen durchführen.

(2) Die Sammlungen finden zwei Mal jährlich zu den innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmten Zeiten statt (siehe <http://www.wirsammeln.de/sammlungstermine>).

(3) Die Kirchengemeinde ist Veranstalterin dieser Caritas-Haus-Sammlungen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen daher der sachgerechten Verwaltung der vereinnahmten Spendemittel sowie deren nachprüfbarer, sparsamer, sat-

zungsgemäße, zweckentsprechende und zeitnahe Verwendung auf allen Ebenen der Caritasarbeit im Bistum Essen.

2. Durchführung der Sammlungen

(1) Für die Sammlungen sollen ehrenamtlich Mitarbeitende eingesetzt werden, die in ihrem Sammelbezirk gut bekannt sind. Den Sammelnden ist ein Sammelausweis auszustellen.

(2) Bei Hausbesuchen müssen mitgeführt werden:

a) Eine der vorgeschriebenen, fortlaufend nummerierten und ordnungsgemäß von der Kirchengemeinde gestempelten Sammellisten bzw. die vom Caritasverband zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Sammelausweise sind mitzuführen und den Spendenden auf Nachfrage vorzuzeigen.

b) Der Personalausweis der Sammelnden.

(3) Der Spendenbetrag muss in Gegenwart aber ohne Einsichtnahme des Spendenden in die Sammelliste bzw. die vom Caritasverband zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Vorlage eingetragen werden. Einblick in die Sammelliste ist den Spendenden unter keinen Umständen zu gewähren.

Wünschen Spendende einen Beleg über ihre gerade übergebene Geld-Spende, händigen die Sammelnden sofort eine Quittung aus. Dieser Betrag ist ausdrücklich keine vom Finanzamt anerkannte Zuwendungsbescheinigung. Diese darf nur die Kirchengemeinde nach amtlichen Muster der Finanzverwaltung ausstellen.

3. Melde- und Weiterleitungspflichten sowie Verteilung der Mittel

(1) Die Kirchengemeinde führt die Hälfte der Spenden spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Hausammlung an den Caritasverband für das Bistum Essen e.V. ab.

(2) Die verbleibenden 50 % sind vorrangig für die Caritasarbeit vor Ort in den einzelnen Gemeinden zu verwenden.

(3) Der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. verwendet die erhaltenen Spenden zu 40 % für eigenen Aufgaben. 60 % erhalten die örtlichen bzw. regionalen Caritasverbände.

(4) Die mit handschriftlichen Eintragungen versehenen Sammellisten sind, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die Abrechnung der Sammlung stattgefunden hat, für einen Zeitraum von 10 Jahren in der Kirchengemeinde aufzubewahren.

(5) Die Höhe des Sammlungsergebnisses und die Verwendung der Spendenmittel sollen in der Gemeinde bzw. in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

4. Verwaltung der Spendenmittel auf Ebene der Gemeinden

(1) Für die Verwaltung und Verwendung der Mittel ist ein Vergabeausschuss zu benennen. Dieser ist auf Gemeindeebene zu errichten und vom Gemeinderat zu berufen. Falls das Gremium „Gemeinderat“ nicht mehr gewählt wurde, beruft der Pfarrgemeinderat.

(2) Dem Vergabeausschuss gehören mindestens ein für die Gemeinde zuständiger Seelsorger und

jeweils ein/e Vertreter/innen der Sammelnden und, soweit vorhanden, der Caritasgruppe der Gemeinde bzw. der Caritas-Konferenzen (CKD) oder Vinzenz-Konferenzen (VKD) an. Über die Größe und die weitere Zusammensetzung des Vergabeausschusses entscheidet der (Pfarr-)Gemeinderat vor Ort. Der Ausschuss soll nicht mehr als fünf Mitglieder haben.

(3) Der Vergabeausschuss tagt regelmäßig. Er entwickelt Kriterien und Regelungen für die Mittelvergaben. Dabei ist insbesondere Absatz 6 zu beachten.

(4) Die Mittel werden vom Vergabeausschuss verwaltet. Über die Ausgaben soll ein vom Vergabeausschuss gewähltes Mitglied fortlaufend einen Verwendungsnachweis zu führen. Die entsprechenden Belege sind der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde gem. den geltenden Anforderungen an die ordnungsgemäße Buchhaltung zu übergeben und abzurechnen. Der Einblick in den Verwendungsnachweis ist nur den Mitgliedern des Vergabeausschusses, dem Kirchenvorstand, der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde sowie den für die Aufsicht der Kirchengemeinden zuständigen Mitarbeitenden des Bistums Essen gestattet.

(5) Alle zu Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis berechtigten Personen unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt insbesondere im Umgang mit persönlichen Daten der Betroffenen im Zusammenhang mit der Prüfung und Gewährung von individuellen Hilfen. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) ist einzuhalten.

(6) Die Spendenmittel sollen entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für das soziale Zeugnis der Kirche sowie den gesetzlichen Vorgaben zeitnah ihrem Zweck zugeführt werden. Zeitnah bedeutet, dass die Mittel im Jahr der Vereinnahmung oder im Folgejahr zweckentsprechend verwandt werden.

5. Verwendung der Spendenmittel auf Ebene der Gemeinden

(1) Die Spendenmittel sollen insbesondere verwendet werden für

a. Individuelle Hilfen:

- Zuschüsse zur Milderung der Notlagen von Familien oder Einzelpersonen

- Zuschüsse zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, insbesondere, wenn sie von der Caritas vermittelt werden, wenn für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist

- Zuschüsse zum Einsatz sozialpflegerischer Dienste, wenn die eventuell geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfung aller gesetzlichen und sonstigen Möglichkeiten nicht aufgebracht werden kann

b. Institutionelle Hilfen:

- Unterstützung von kirchlich und caritativ orientierten Gruppen im Bistum Essen, wenn sie soziale und caritative Akzente im Sinne von Caritas und Gemeinde setzen

- Unterstützung caritativer Projekte in der Kirchengemeinde

- Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben der örtlichen oder regionalen Caritasverbände, der ihnen angeschlossenen caritativen Fachverbände und des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V.

c. Sonstige Aufwendungen:

- Aufwendungen für kleine Präsente bei Kranken- und Altenbesuchen
 - Durchführung von Veranstaltungen für alte und kranke Menschen, um der fehlenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben/Vereinsamung entgegenwirken
 - Erstattung von nachgewiesenen Kosten und Auslagen der freiwillig/ehrenamtlich Mitarbeitenden, z.B. Porto-, Telefon- und Fahrtkosten, die bei der Erfüllung ihrer caritativen Aufgaben entstanden sind
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer)
- (2) Aus den Spendenmitteln dürfen gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten usw. nicht finanziert werden. In Ausnahmefällen können die Spendenmittel bei derartigen Anlässen einzelnen Teilnehmern als individuelle Hilfe gem. Abs. 1 gewährt werden,

wenn von diesen der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur schwer aufzubringen ist und wirtschaftliche oder persönliche Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 53 ff. AO vorliegt. Aus Spendenmitteln sollen vorrangig Organisationen und Institutionen unterstützt werden, die Mitglied des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. sind.

6. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2021 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 01.10.2008.

Essen, den 22.02.2021

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Anlage 1 Sammelausweis:

Sammelausweis	
Caritas-Haus-Sammlung	
Im Auftrag der Kirchengemeinde _____ sammelt	
Frau/Herr _____	
wohnhaft _____	
in der Gemeinde _____	
_____ Unterschrift der Sammlerin/des Sammlers	_____ Stempel und Unterschrift des Verwaltungsleiters

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

30.11.2020 Teichmann, Klemens, nach Beendigung seines Einsatzes in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen zum 30.11.2020, Zuordnung zur Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop zum 01.12.2020;

02.12.2020 Stockhausen, Anna, nach Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin am Knappschafts-Krankenhaus in Bottrop mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %; gleichzeitige Entpflichtung zum 31.12.2020 von ihrer Tätigkeit

als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim, ab dem 01.01.2021 als Gemeindereferentin in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Josef in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;

07.12.2020 Diek, Tabea, Bestätigung ihrer Ernennung als Pastoralreferentin an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 80 %; gleichzeitige Beauftragung zum 01.01.2021 mit der Leitung des Be:moved-Projektes „Pastorale Dienste digital ausstatten“ mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.12.2023;

- 09.12.2020 Bralic, Marco, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit sofortiger Wirkung zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen für die Zeit des Krankenstandes des Pfarrers;
- 09.12.2020 Vogt, Joachim, nach Entpflchtung zum 31.12.2020 von seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger am Katholischen Klinikum Essen, Betriebsstelle St. Vincenz-Krankenhaus in Essen-Stoppenberg, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Diakon an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen mit Wirkung zum 01.01.2021. Darüber hinaus Bestätigung seiner Ernennung als Diakon an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;
- 23.12.2020 Geis, Johannes, zusätzlich zu seiner Freistellung zum 01.01.2021 für den Masterstudiengang Crossmediale Glaubenskommunikation an der Ruhr-Universität Bochum mit 30 % Beschäftigungsumfang, mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % beim BE:moved-Projekt ‚Digitale Glaubenskommunikation fördern‘ mitzuarbeiten. Gleichzeitige Bestätigung seiner Beauftragung als Pastoralreferent in der Pfarrei Liebfrauen in Bochum mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, sowie seiner Beauftragung, den Bewerberkreis der Mag.theol. - Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum zu leiten;
- 23.12.2020 Weidenbach, Rebecca, zusätzlich zu ihrer Freistellung zum 01.01.2021 für den Masterstudiengang Crossmediale Glaubenskommunikation an der Ruhr-Universität Bochum mit 30 % Beschäftigungsumfang, mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % beim BE:moved-Projekt ‚Digitale Glaubenskommunikation fördern‘ mitzuarbeiten. Gleichzeitige Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;
- 19.01.2021 Mattauch, Ingo, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus in Essen mit Wirkung zum 25.01.2021 für die Dauer des Krankenstandes des Pfarrers;
- 25.01.2021 Lordieck TC, P. Gisbert, für die Wahlperiode 2021 bis 2026 zum Mitglied im Priesterrat für die Gruppe der Ordensgeistlichen im Bistum Essen;
- 25.01.2021 Pieper OMI, P. Werner, für die Wahlperiode 2021 bis 2026 zum Mitglied im Priesterrat für die Gruppe der Ordensgeistlichen im Bistum Essen;
- 28.01.2021 Cleve, Jürgen, Dr. theol., mit sofortiger Wirkung das Amt des Geistlichen Ehrenobersts der Eucharistischen Ehrengardien des Diözesanverbandes Essen;
- 29.01.2021 Hillmann, Ewald, Bestätigung seiner Ernennung als Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.02.2021 zusätzlich als Diakon mit Koordinierungsaufgaben in der Gemeinde St. Joseph Steele-Horst in Essen;
- 16.02.2021 Nikolai, Norbert, Verlängerung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen bis zum 15.08.2021;
- 22.02.2021 Beilicke OCist., P. Placidus, Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe mit einem verringerten Beschäftigungsumfang von 50 % zum 01.03.2021; gleichzeitige Übertragung von pastoralen Aufgaben im Pastoralverbund Drolshagen durch das Erzbistum Paderborn zum 01.03.2021 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;
- 22.02.2021 Högner-Gierszal, Hildegard, zur Pastoralen Mitarbeiterin an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % befristet bis zum 28.02.2022 mit Wirkung zum 01.03.2021;
- 22.02.2021 Boksic, Marijana, zur Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Barbara in Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in den Stadtdekanaten Mülheim und Duisburg befristet bis zum 28.02.2022 mit Wirkung zum 01.03.2021;
- 24.02.2021 Ngolefac Leke, Constant, Verlängerung seiner Beauftragung als Pastor der Pfarrei St. Barbara in Mülheim mit einem Schwerpunkt in der Gemeinde St. Mariae Rosenkranz, besonders in der Seelsorge für die kamerunischen Gemeindeglieder sowie der französischsprachigen afrikanischen Migranten im Bistum Essen bis zum 30.09.2021 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.
- Es verringerte sich der Beschäftigungsumfang am:
- 23.02.2021 Olthoff OCarm, P. Hermann, Verringerung seines Beschäftigungsumfangs in

der Karmelgemeinde in Duisburg zum 01.04.2021 auf 30 %.

Es schied aus dem Dienst im Bistum Essen aus, am:

07.12.2020 Gewert, Petra, rückwirkend zum 01.08.2020 Beendigung ihres Dienstes als Gemeindereferentin.

Es wurden entpflichtet am:

23.12.2020 Madragule Badi OP, P. Bertrand, DDr. theol., von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Bochum zum 31.12.2020;

19.01.2021 Koopmann, Martin, von seiner zusätzlichen Ernennung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus in Essen zum 24.01.2021;

21.01.2021 Köcher, Simon, von seinen Aufgaben als Diözesanseelsorger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Essen zum 28.02.2021;

28.01.2021 Frigger, Peter, von seiner Beauftragung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Gertrud in Essen zum 31.01.2021 und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, zunächst bis zum 31.01.2024;

01.03.2021 Lohaus, Hermann, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt.

Verstorben:

Am Donnerstag, 11. Februar 2021, verstarb Dr. Hans-Gerd Geschwinder. Der Verstorbene, der in Essen-Bergerhausen gewohnt hat, wurde am 27. Januar 1945 in Herzhäusen geboren und am 24. Juni 1971 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Hans-Gerd Geschwinder zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg eingesetzt und ab Februar 1976 in der Pfarrei St. Suitbert in Essen-Überruhr-Holthausen. Während der zweiten Kaplansstelle nahm er zusätzlich ein Studium der Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien auf.

Vom 1. September 1979 an unterrichtete Hans-Gerd Geschwinder am Städt. Carl-Humann-Gymnasium in Essen-Steele die Fächer Pädagogik und Religion, zunächst als Studienrat, später als Oberstudienrat und Gymnasialpfarrer. In Weiterführung seiner Studien nahm er in der Folge ein Aufbaustudium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn auf, das er im Dezember 1984 mit der Promotion zum Dr. phil. abschloss.

Seit 1980 war Dr. Geschwinder als Subdiakon in der Pfarrei St. Laurentius in Essen-Steele ernannt und ab 2002 zusätzlich in den Pfarreien St. Eligius in Essen-Steele und St. Marien in Essen-Steele-Rott. Mit der Neuerrichtung der Pfarrei St. Laurentius im März 2004 erfolgte seine Ernennung als Subdiakon an der Pfarrei St. Laurentius.

Im Jahr 2011 trat Hans-Gerd Geschwinder in den Ruhestand und unterstützte weiterhin die Pfarrei St. Laurentius als Pastor im besonderen Dienst.

Dr. Geschwinder hat über viele Jahrzehnte als Priester und Seelsorger und als überzeugter Pädagoge die frohe Botschaft Jesu verkündet und Generationen von Schülerinnen und Schülern geprägt. Mit seinen kreativen und anschaulichen Predigten verstand er es, viele Menschen anzusprechen und zu berühren.

Mit der von ihm initiierten „Dr. Hans-Gerd Geschwinder-Stiftung für Jugend und Familie“ war er Ansprechperson für bedürftige Menschen und leistete auf diese Weise tatkräftige Hilfe.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Alten Laurentiusfriedhofs in Essen-Steele.

Wir gedenken des Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R.I.P.

